

Informationsbroschüre

für Berufsschülerinnen und Berufsschüler



Paul-Julius-von
REUTER-SCHULE
Kassel



Schuljahr 2023/24

Inhalt

1. Kontaktdaten	1
2. Unterrichtszeiten.....	2
3. Allgemeine Informationen.....	2
4. Fahrtkostenerstattung.....	2
5. Leitbild der Schülerinnen und Schüler.....	3
6. Berufsausbildungsbeihilfe	3
7. Information über Fehlzeiten.....	4
8. Leistungsbeurteilung, Zeugnisse und Erwerb von Schulabschlüssen.....	5
9. Nachteilsausgleich	6
10. Beratungs- und Unterstützungssysteme	6
11. Das Berufseinstiegskonzept.....	7
12. Europaprojekte und Fremdsprachenangebote	7
13. Sicherheit bei Feueralarm	8
14. Mitteilung an alle Schülerinnen und Schüler, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.....	9
15. Mitteilung nach dem Infektionsschutzgesetz.....	9
16. Einverständniserklärung für die Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen	11
17. Lageplan.....	11
18. Unser Beratungssystem.....	12
Schulordnung	Rückseite

1. Kontaktdaten

Paul-Julius-von Reuter-Schule
Schillerstr. 5-9
34117 Kassel

Tel.: 05 61 / 766 390

Fax: 05 61 / 766 39 29

Mail: poststelle@reuter.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Homepage: www.reuterschule.de



Die Schulleitungsmitglieder

von links:

Frau Rohwer (Abt.-Leiterin Fachoberschule, HBFS)

Herr Seibert (Abt.-Leiter Berufsschule)

Herr Koch (Schulleiter)

Frau Lehmann-Buckel (Abt.-Leiterin Berufsschule)

Herr Grötsch (stellvertretender Schulleiter)

Herr Imhof (Abt.-Leiter Fachoberschule, BÜA)

Die Sprechzeiten

Donnerstag 13:30 – 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 – 15:00 Uhr

nach Anmeldung im Sekretariat

Montag 13:30 – 15:00 Uhr

nach Anmeldung im Sekretariat

Dienstag 13:30 – 15:00 Uhr

Das Sekretariat

Frau Forcakovic

Frau Obermann

Frau Witzel

Tätigkeitsbereiche

Allgemein, Unfallmeldungen, Berufsschule

Fachoberschule, BÜA

Berufsschule, Höhere Berufsfachschule

Öffnungszeiten des Sekretariats

montags bis donnerstags: 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Öffnungszeiten des Sekretariates während der Schulferien

mittwochs: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Unterrichtszeiten

1./ 2.	Stunde:	08:00 - 09:30 Uhr
3./ 4.	Stunde:	09:45 - 11:15 Uhr
5./ 6.	Stunde:	11:45 - 13:15 Uhr
7./ 8.	Stunde:	13:30 - 15:00 Uhr
9./ 10.	Stunde:	15:15 - 16:45 Uhr

Informationen zum **Vertretungsplan**

- finden Sie im Erdgeschoss (Bereich A und C),
- auf der moodle-Lernplattform der Reuter-Schule im Internet (Zugang erforderlich),
- über die App ‚Untis Mobile‘ (Zugang erforderlich).

Bei Unterrichtsausfall sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler verpflichtet den Ausbildungsbetrieb zu informieren bzw. stattdessen in den Ausbildungsbetrieb zu gehen.

3. Allgemeine Informationen

Schülerausweise kosten 0,10 € und sind im Sekretariat erhältlich. Sind die Ausweise ausgefüllt und mit Foto versehen, bitte im Klassenverband im Sekretariat zum Stempeln abgeben.

Bücherausgabe: Fachbücher werden über den Klassenlehrer ausgegeben und eingesammelt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Ausbildung sind die Fachbücher dem Klassenlehrer wieder zurückzugeben.

NVV-Ausbildungsnachweise sind nur im NVV Kundencenter in der Kurfürstengalerie erhältlich und werden vom Ausbildungsbetrieb gestempelt und unterschrieben.

Hessenweites Schülerticket <https://abo.kvg.de/abo/new.aspx>



Das Schülerticket ist eine hessenweit gültige Jahreskarte für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende. Berechtigt zum Erwerb sind Schülerinnen und Schüler, die in Hessen wohnen oder in Hessen zur Schule gehen, sowie Auszubildende mit Wohn- oder Ausbildungsort in Hessen. Bis einschließlich 17 Jahren reicht eine Kopie des Personalausweises als Nachweis für Wohnort und Alter. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist ein von der Schule oder dem Ausbildungsbetrieb abgestempelter Berechtigungsnachweis beizufügen.

Parksituation: Auf dem Schulgelände stehen für PKW keine Parkplätze zur Verfügung. Fahrräder können natürlich bei den Fahrradständern geparkt werden. Ihre motorisierten Zweiräder finden dort ebenfalls Platz, bitte melden Sie diese im Sekretariat an.

4. Fahrtkostenerstattung

Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr steht nach §34 Schulverwaltungsgesetz die Erstattung der Fahrtkosten zu, wenn sie für den Weg zur Berufsschule besondere Kosten haben.

Sollte für die Fahrt zum Betrieb und zur Berufsschule die gleiche Fahrkarte genutzt werden, entfällt der Anspruch. Kosten für die Benutzung eines privaten Pkw werden nur erstattet, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass das Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln unverhältnismäßig hohe Fahrzeiten mit sich bringt oder eine körperliche Behinderung die Nutzung nicht zulässt. Für den Schulweg unter 3 km besteht kein Anspruch.

Weitere Informationen sowie die Anträge zur Erstattung der Fahrtkosten werden von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern vor den Herbstferien gegeben. Wichtig ist, dass Sie die **Fahrtbelege aufheben und sammeln!**

5. Leitbild der Schülerinnen und Schüler

- Auf der einen Seite übermitteln die Lehrer fachliche Kompetenzen und soziale Kompetenzen. Auf der anderen Seite ist hierfür die Voraussetzung, dass die Schüler Lernbereitschaft zeigen.
- Alle lernen von allen.
- Respekt durch Lehrer bedingt Respekt von Schülern.
- Die Schüler unterstützen sich während der Schulzeit gegenseitig und bilden selbstständig Lerngruppen.
- Wir wissen, dass wir nur zusammen auf eigenen Beinen stehen können.
- Eine fachorientierte Ausstattung der Schule und die Sauberkeit sind uns ein Anliegen.
- Wir bringen die Sauberkeit und das soziale Umfeld der Schule auf Vordermann, um zu zeigen, dass WIR Schule sind!
- Unsere Schule lebt durch die kulturelle Vielfalt und fördert die Integration unterschiedlicher Persönlichkeiten.
- Die differenzierten Fachangebote mit den Schwerpunkten Wirtschaft und Verwaltung helfen, die unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen auszugleichen.
- Selbständiges Lernen und die individuelle Entwicklung der Schüler/innen mit Blick auf die berufliche Zukunft sind uns ein Anliegen.
- Die Paul-Julius-von-Reuter-Schule fördert das selbstständige Lernen mit Moodle und bereitet die Schüler auf ein Studium vor.
- Wir möchten die Infrastruktur der Schule und ihr Umfeld sozialverträglich gestalten.

Das Leitbild ist das Ergebnis des moderierten World Cafés der Schülerinnen und Schüler und der Auswertungstagung von Schulsprechern, Schülern und einer Moderatorin.

6. Berufsausbildungsbeihilfe

Die Berufsausbildungsbeihilfe, abgekürzt BAB, hilft Auszubildenden, wenn die finanziellen Mittel für eine Berufsausbildung fehlen. Gezahlt wird sie von der Agentur für Arbeit – sowohl bei betrieblicher als auch bei außerbetrieblicher Berufsausbildung.

Ein Beispiel: Können Auszubildende nicht mehr bei den Eltern wohnen, weil der Ausbildungsbetrieb zu weit entfernt ist, und reicht dann die Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber an die Auszubildenden nicht für Essen und Miete, dann kann die Berufsausbildungsbeihilfe einspringen.

Berufsausbildungsbeihilfe wird auch für Teilnehmer/-innen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gezahlt. Die Lehrgangskosten, die Fahrtkosten, die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung sowie die Kinderbetreuungskosten übernimmt die Agentur für Arbeit.

Der Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe muss bei der Agentur für Arbeit gestellt werden, die für den Wohnort zuständig ist. Wenn BAB bewilligt wird, dann wird sie in der Regel 18 Monate bei beruflicher Ausbildung gezahlt, bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für den gesamten Zeitraum der Teilnahme.

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab>

7. Information über Fehlzeiten

Fehlzeiten	
Rechtlicher Rahmen	Konsequenz
<p>Freistellung, Anrechnung (§15 BBiG)</p> <p>(1) Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende freizustellen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche, [...] 4. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und 5. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht. <p>(2) Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach Absatz 1 Satz 1, 2. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit, [...] 4. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 4 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und 5. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 5 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit. <p>(3) Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.</p> <p>Beurlaubungen (§6 BerSchulV)</p> <p>(1) Aus besonderen Gründen können Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Einzelfall für einzelne Stunden von den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern beurlaubt werden.</p> <p>(2) Berufsschülerinnen und Berufsschüler können aus zwingenden persönlichen Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, 2. bis zu fünf Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und 3. darüber hinaus durch das zuständige Staatliche Schulamt beurlaubt werden. 	<p>Krankheit/Arztbesuche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entschuldigungen erfolgen an der Berufsschule mit Sichtvermerk des Betriebes, d. h. <ul style="list-style-type: none"> – sie werden direkt vom Betrieb ausgestellt oder – die Kopie der Krankmeldung mit Stempel und Unterschrift des Betriebes wird eingereicht • Entschuldigungen sind spätestens am dritten Berufsschultag nach dem ersten Fehltag unaufgefordert einzureichen – eine verspätete Abgabe kann zu unentschuldigten Fehlzeiten führen. • Bei Arbeitsunfähigkeit ist mit dem Arzt zu klären, ob dies auch eine Schulunfähigkeit beinhaltet, da z. B. eine gebrochene Hand nicht automatisch die Freistellung von der Berufsschule einschließt. <p>Verspätungen</p> <p>Die Minuten werden aufaddiert und ab 45 Minuten kommt es zu einer entschuldigten / unentschuldigten Fehlstunde. Auch hier gilt, dass Entschuldigungen nur mit Sichtvermerk des Betriebes akzeptiert werden. Jedoch werden nicht automatisch vom Betrieb entschuldigte Fehlzeiten, auch von der Berufsschule akzeptiert, z. B. regelmäßiges Verschlafen.</p> <p>Versäumnis einer Klassenarbeit:</p> <p>Das nachträgliche Anfertigen von Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Leistungsnachweisen kann nur erfolgen, wenn eine ausreichende Begründung vorliegt (⇒ Krankheit / Schulung).</p> <p>Beurlaubungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beurlaubungen aus privaten oder besonderen Gründen sind mindestens eine Woche im Voraus zu beantragen (zu privaten Gründen zählen keine Termine, die sich auch zu anderen Zeiten erledigen lassen) – nachträgliche Beurlaubungen sind in der Regel nicht möglich. • Anträge zur Beurlaubung erfolgen schriftlich und rechtzeitig <ul style="list-style-type: none"> – direkt über den Betrieb oder – durch den Auszubildenden selbst mit Sichtvermerk des Betriebes.
<p>Fehlzeiten in größerem Umfang können die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährden, denn § 43 (BBiG) Zulassung zur Abschlussprüfung: (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat (...)</p>	

8. Leistungsbeurteilung, Zeugnisse und Erwerb von Schulabschlüssen

Leistungsnachweise Klassenarbeiten

- Anzahl der Leistungsnachweise
 - i. d. R. zwei Leistungsnachweise bei Fächern, die doppelstündig unterrichtet werden
 - i. d. R. ein bis zwei Leistungsnachweise bei Fächern, die einstündig unterrichtet werden
- Versäumnis von Leistungsnachweisen s. o.
- Besonderheit der Teilzeitberufsschule: Es können mehrere Leistungsnachweise an einem Unterrichtstag geschrieben werden.

Zeugnisse

- Grundstufe ⇔ am Ende des Schuljahres (kein Halbjahreszeugnis)
- Fachstufe I und II ⇔ am Ende eines jeden Schulhalbjahres
- Achtung: Die Noten der einzelnen Lernfelder gehen jeweils in das Abschluss-/Abgangszeugnis ein.
- Abgangs-/ Abschlusszeugnis
Voraussetzung für ein Abschlusszeugnis: Ein Abschlusszeugnis kann erteilt werden, wenn
 1. die Note im beruflichen Lernbereich mindestens der Note „ausreichend“ entspricht und
 2. eine schlechter als mit der Note „ausreichend“ beurteilte Leistung in einem Fach des allgemeinen Lernbereichs durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach des allgemeinen Lernbereichs oder durch eine mindestens befriedigende Leistung in der Note des beruflichen Lernbereichs ausgeglichen werden kann. Nicht ausreichende Leistungen in mehr als zwei Fächern können nicht ausgeglichen werden.

Informationen zum Erwerb von Schulabschlüssen

Erster Abschnitt Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule § 8 Voraussetzungen und Gleichstellungsvermerk

Berufsschülerinnen und Berufsschülern, die das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben, erhalten einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie mindestens das Abgangszeugnis der Klasse 8 einer allgemein bildenden Schule nachweisen. In das Abschlusszeugnis der Berufsschule ist in diesen Fällen folgender Zusatz aufzunehmen: „Dieses Zeugnis ist dem Abschluss der Hauptschule gleichwertig“.

Zweiter Abschnitt Erwerb eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule § 9 Voraussetzungen und Gleichstellungsvermerk

Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Auszubildendenverhältnis erhalten einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie

1. den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen,
2. a) entweder mindestens fünf Jahre Unterricht in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, mit ausreichenden Leistungen abgeschlossen haben oder im Verlauf des Berufsschulbesuchs abschließen oder

- b) an mindestens 240 Stunden Englischunterricht während ihres Berufsschulbesuchs teilnehmen und diesen Wahlunterricht, der zu benoten ist, mit mindestens ausreichenden Leistungen auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) abschließen oder
 - c) nach Feststellung durch die Schule einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen,
3. einen mindestens 80 Stunden umfassenden Unterricht im Fach Deutsch/Fremdsprache mit mindestens ausreichenden Leistungen abschließen,
 4. im Abschlusszeugnis der Berufsschule eine Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht wird und
 5. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer bestanden haben.

In das Abschlusszeugnis der Berufsschule ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Dieses Zeugnis ist dem mittleren Abschluss gleichwertig.“

Zum Erwerb der Fachhochschulreife

Es ist möglich, parallel zur Ausbildung die Fachoberschule in Teilzeit (Typ C) zu besuchen. Dazu muss zusätzlich an Abend- und Samstagsunterricht teilgenommen werden. Sollte an dieser Schulform Interesse bestehen, bitte möglichst schnell den Klassenlehrer ansprechen, denn eine Anmeldung für den Zusatzunterricht muss zeitnah erfolgen.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung besteht außerdem die Möglichkeit, die Fachoberschule über ein Jahr in Vollzeitform zu besuchen (Typ B). Weitere Informationen dazu erteilen die Klassenlehrer bzw. die zuständigen Abteilungsleiter für die FOS an der Paul-Julius-von-Reuter-Schule.

9. Nachteilsausgleich

§ 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011

„(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessene Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder eine differenzierte Leistungsanforderung zu stellen. [...]“

Es besteht die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich sowohl für die schulischen Leistungen als auch für die Prüfungen bei der IHK zu stellen. Ansprechpartner dafür ist die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer.

10. Beratungs- und Unterstützungssysteme

Wenn Schülerinnen und Schüler Beratung oder Unterstützung benötigen, können Sie an der Paul-Julius-von-Reuter-Schule unterschiedliche Systeme in Anspruch nehmen.

Erste Ansprechperson in allen Problemlagen ist für sie die **Klassenlehrerin** oder der **Klassenlehrer**, ggf. ebenfalls die im Klassenteam unterrichtenden Lehrkräfte. Mit ihnen kann die Problemlage eventuell schon geklärt werden. Diese Ansprechperson vermittelt Sie im Falle weitergehender Beratungs- bzw.

Unterstützungsbedarfe an Instanzen im Beratungssystem (in oder außerhalb der Schule). Selbstverständlich können Sie sich an diese Stellen auch direkt wenden.

Folgende weitere Anlaufstellen an der Paul-Julius-von-Reuter-Schule bieten Hilfe und Unterstützung:

Die **Verbindungslehrer/-innen** und der **Beratungslehrer für Sucht- und Gewaltprävention**. Insbesondere führt die Paul-Julius-von-Reuter-Schule die Inhalte des Programms **QuABB**, welches vom Abbruch der Ausbildung bedrohten Schülerinnen und Schülern besondere Unterstützungsmöglichkeiten anbietet, fort. Zu diesem Zweck bieten qualifizierte Beratungslehrkräfte an jedem Schultag eine offene Sprechstunde an, die die Schülerinnen und Schüler bei Problemen im Ausbildungs- und Praktikumsbetrieb sowie bei Schwierigkeiten im schulischen oder privaten Bereich in Anspruch nehmen können. Alle Beratungslehrer/-innen unterstützen gern bei entsprechenden Fragestellungen und unterliegen selbstverständlich der Verschwiegenheitspflicht. Eine Übersicht des Beratungsangebots befindet sich auf Seite 12.

Aktuelle Beratungszeiten entnehmen Sie den **Aushängen** und der **Homepage** der Paul-Julius-von-Reuter-Schule oder informieren Sie sich im **Sekretariat**.

11. Das Berufseinstiegskonzept

In der Teilzeitberufsschule besteht zum Einstieg in die Ausbildung ein besonderes unterrichtliches Angebot, das die Auszubildenden explizit mit ihrem neuen Lebensabschnitt und ihrer neuen Rolle in der Berufsausbildung konfrontiert. Es soll gleichzeitig mithilfe verschiedener Module ein gutes Klassenklima entwickelt werden, um eine lernfreundliche Atmosphäre und gegenseitiges Vertrauen aufzubauen. Maßgebendes Ziel des Berufseinstiegskonzepts ist es, die Basis für eine erfolgreiche Ausbildung zu schaffen.

12. Fremdsprachenangebote und Europaprojekte

Im kommenden Schuljahr gibt es an der Paul-Julius-von-Reuter-Schule über den regulären Fremdsprachen- und Politikunterricht hinaus folgende Angebote:

- 1) In Rahmen eines Erasmus-Plus-Projektes unserer Schule bieten wir für Teilzeit-Berufsschüler im Mai 2024 ein vierwöchiges Praktikum in Dublin an. Dabei haben Sie eine Woche Sprachunterricht in einer Sprachenschule und absolvieren im Anschluss ein dreiwöchiges Praktikum in einem irischen Unternehmen. Untergebracht sind Sie während dieser Zeit in Gastfamilien.



Das Projekt wird von der EU finanziell stark unterstützt (Aushang in der Eingangshalle). Ansprechpartner ist Herr Clermont.

2) Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat ist ein bundesweit einheitlich geregeltes Zertifikat zum Nachweis berufsbezogener Fremdsprachenkompetenzen. Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen können es nach erfolgreichem Ablegen einer speziellen Fremdsprachenprüfung erwerben und somit eine für den beruflichen Werdegang bedeutsame Zusatzqualifikation vorweisen.

Im Rahmen des KMK-Fremdsprachenzertifikats können berufsbezogene Fremdsprachenkompetenzen auf den Niveaus A2 bis C1 des "Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen" nachgewiesen werden.

Wir bereiten die Auszubildenden im Rahmen des beruflichen Englischunterrichts auf die Prüfung vor, die dann an der Friedrich-List-Schule durchgeführt wird. Bei Interesse sprechen Sie bitte Ihren Klassenlehrer /Ihre Klassenlehrerin bzw. Ihren Englischlehrer /Ihre Englischlehrerin an.

3) Seminare an der Europäischen Akademie in Otzenhausen (Saarland)

Im kommenden Schuljahr werden vom 31.10. – 02.11.23 sowie vom 12.02. – 15.02.24 zwei Rhetorikseminare mit Politikanteil für Auszubildende stattfinden. In diesen lernen Sie mehr über den Umgang mit der eigenen Stimme und Ihre Präsenz im Raum und können dadurch ein professionelles Auftreten und Kommunizieren schulen. Dies geschieht in Bezug auf aktuelle politische Themen. Die Fahrten werden bezuschusst, sodass die Kosten für die Auszubildenden überschaubar sind (im vergangenen Schuljahr betrug sie rund 100,00 €).

Bei Interesse an einem oder mehreren Angeboten wenden Sie sich an Ihren Klassenlehrer /Ihre Klassenlehrerin, der/die dann alles weitere in die Wege leiten wird.

13. Sicherheit bei Feuealarm

Für richtiges Verhalten im Alarmfall gilt:

- Jeder Alarm muss ernst genommen werden, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.
- Jeder soll den Fluchtweg aus dem Raum kennen, in dem er sich befindet.
- Alle Flure, Gänge und Treppen, die im Gefahrfall Flucht- und Rettungswege sind, sind von Gegenständen freizuhalten.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung! Vorrang hat die Räumung des Hauses.
- Verhalten im Unterrichtsraum: Keine Schulsachen mitnehmen, kein zeitraubendes Anziehen der Garderobe.
- Raum geordnet und ruhig, aber rasch verlassen, auch bei Schulaufgaben und Kurzarbeiten. Nicht rennen und nicht bummeln.
- Fenster schließen, wenn dafür noch Zeit bleibt.
- Türen nach Verlassen des Raumes schließen, aber nicht versperren.
- Die Beleuchtung muss nicht eingeschaltet werden.
- Schüler/-innen und Schülergruppen ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Klasse an und verlassen auch das Haus.
- Bei Verrauchung oder anderen Hindernissen: Ohne Panik zurück zum Ersatzfluchtweg. Wenn auch dieser nicht begehbar ist: Zurück ins Klassenzimmer, sich am Fenster der Feuerwehr bemerkbar machen.
- Während des gesamten Alarms bleibt die Klasse zusammen.
- Der Alarm ist erst dann beendet, wenn dies die Schulleitung bekannt gibt. Wenn das Alarmsignal verstummt, bedeutet dies nicht unbedingt das Ende des Alarms.

- Sportunterricht: Unterricht abbrechen, Sporthalle verlassen, nicht umkleiden, gemeinsam zum Sammelplatz gehen.
- Für Behinderte soll vorgesorgt werden, z. B. durch Patenschaften von Klassenkameraden. Das gilt auch für vorübergehend Behinderte, z. B. durch Gipsverband.
- Sammelplätze: Gebäudeteil A, B und C: Schulhof, nicht auf der Straße!

14. Mitteilung an alle Schülerinnen und Schüler, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Das Hessische Schulgesetz sieht in § 72 (4) folgende Regelungen vor:

„Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen sowie über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 und Abs. 8 zu informieren, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern von der Schule informiert. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Regelung hinzuweisen.“

Für den Fall, dass Eltern auf keinen Fall über o.g. Sachverhalte informiert werden sollen, müssen Auszubildende dieser Regelung ausdrücklich widersprechen. Entsprechende Unterlagen sind über die Klassenlehrerin/ den Klassenlehrer zu erlangen.

15. Mitteilung nach dem Infektionsschutzgesetz

Je nach Entwicklung der COVID-19-Pandemie können seitens des Kultusministeriums bzw. der Stadt Kassel oder der Schule aktuelle Maßnahmen erforderlich werden. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Klassenlehrerin/ Ihrem Klassenlehrer oder auf der Homepage (www.reuterschule.de).

Das Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz) verpflichtet uns, Sie über die folgenden Punkte aufzuklären:

1. Wenn Sie (als volljährige Schülerin/ volljähriger Schüler) bzw. Ihr Kind eine der in der beigefügten Tabelle aufgeführten ansteckenden Krankheiten haben/ hat oder ein entsprechender Verdacht besteht, sind Sie nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und die (Verdachts-) Diagnose mitzuteilen. Sie bzw. Ihr Kind dürfen/darf die Schule gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Sie bzw. Ihr Kind nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird von uns aber gewünscht.
2. Wenn Sie bzw. Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe beigefügte Tabelle) im Körper tragen/trägt oder ausscheiden/ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 Abs. 2 ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann Sie bzw. Ihr Kind die Schule – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen dürfen/ darf.
3. Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe beigefügte Tabelle) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 Abs. 3 des Gesetzes umgehend informieren und zu Hause bleiben bzw. Ihr Kind zu Hause lassen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Sie bzw. Ihr Kind nicht oder nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist auch hier gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird von uns aber auch gewünscht.

4. Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen <i>(nach Empfehlungen von: Robert-Koch-Institut/Gesundheitsamt Region Kassel/Kinder- und Jugendärzte)</i>					
Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ausschluss Kontaktpersonen	Attest erforderlich	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
3-Tage-Fieber	1 - 2 Wochen	24 Stunden fieberfrei	nein	nein	ja, wenn mehr als 2 Fälle
ansteckende Virus-Bindehautentzündung	5 - 12 Tage	wenn kein Sekret und keine Rötung mehr zu sehen ist	nein	nein	ja, wenn mehr als 2 Fälle
EHEC, Shigellen, Typhus, Paratyphus	2 - 14 Tage	Genesung und 3 negative Stuhlproben	ja	ja	ja
Erkältungskrankheiten ohne Fieber		kein Ausschlussgrund	nein	nein	nein
Fieber ("Grippale Infekte") (Körpertemperatur >38,5°C)		24 Stunden fieberfrei	nein	nein	nein
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	3-10 Tage	bei abgetrockneten Pusteln und Wohlbefinden	nein	nein	ja, wenn mehr als 2 Fälle
Hepatitis A und E	15 - 50 Tage	1 Woche nach Gelbfärbung Haut und Augen	ja	nein	ja - auch Verdachtsfälle
Haemophilus influenza B (Hib)	Ca. 2-4 Tage	24 h nach Antibiotikagabe, sonst nach Genesung	ja	nein	ja
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	2 - 10 Tage	24 h nach Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen	nein	ja	ja
Influenza ("Grippe")	1 - 2 Tage	Nach Genesung	nein	nein	nein
Keuchhusten (Pertussis)	7 - 20 Tage	mit Antibiotikum nach 5 Tagen, ohne Antibiotikum erst nach 3 Wochen	nein	nein	ja
Kopfläuse		nach erster Behandlung und Nissenfreiheit	nein	entscheidet Schule	ja
Krätze (Scabies)	14 - 42 Tage	nach Therapie und Abheilung	nein, aber Untersuchung erforderlich	ja	ja
Magen-Darm-Erkrankungen					
Norovirus	1 - 2 Tage	frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	nein	nein	ja, wenn mehr als 2 Fälle
Rotavirus	1 - 3 Tage				
Unbekannter Erreger					
Salmonellen	6 - 72 Stunden	bei geformten Stuhlgang	nein	nein	ja
Campylobacter	1 - 10 Tage				
Masern	8 - 14 Tage	frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	ja	nein	ja - auch Verdachtsfälle
Meningitis	2 - 20 Tage	nach Genesung	ja	nein	ja - auch Verdachtsfälle
Mumps	12 - 25 Tage	nach Genesung und frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	ja	nein	ja - auch Verdachtsfälle
Mundfäule	2 - 12 Tage	nach Genesung	nein	nein	ja, wenn mehr als 2 Fälle
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 - 30 Tage	nach Genesung	nein	nein	ja, wenn mehr als 2 Fälle
Ringelröteln	7 - 14 Tage	Beginn des Ausschlags	nein	nein	ja, wenn mehr als 2 Fälle
Röteln	14 - 21 Tage	nach Genesung	ja	nein	ja
Scharlach, Streptokokken-A-Mandelentzündung	1 - 3 Tage	mit Antibiotikum nach 2 Tagen, sonst nach Genesung	nein	nein	ja
Lungen-Tuberkulose	6 - 7 Wochen	wenn nicht mehr ansteckend	Untersuchung u. Attest erforderl.	ja	ja, Untersuchung durch Gesundheitsamt
Windpocken	8 - 28 Tage	nach ca. 1 Woche	wenn möglich, ja	nein	ja

16. Einverständniserklärung für die Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen

Die Paul-Julius-von-Reuter-Schule nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Um Foto- und Videoaufnahmen von schulischen Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekten auf der Homepage der Paul-Julius-von-Reuter-Schule, auf der Lernplattform Moodle sowie auf unseren Social-Media-Kanälen bei Facebook und Instagram und in der lokalen Presse veröffentlichen zu können, benötigen wir Ihre schriftliche Einwilligung.

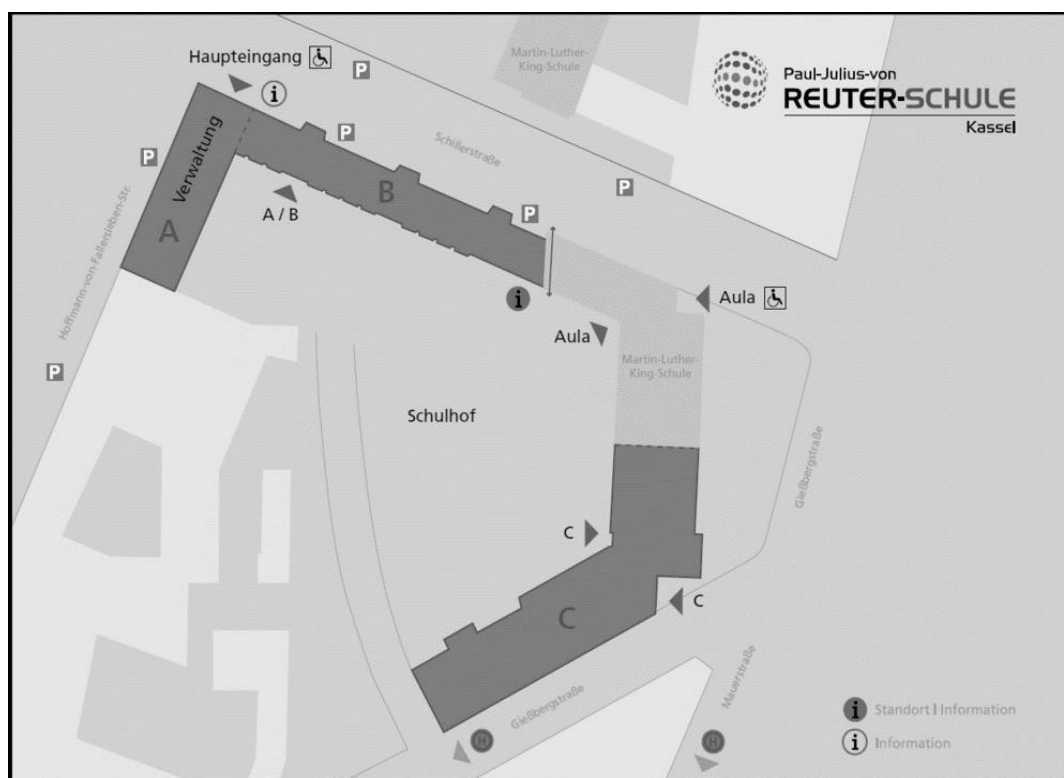
Damit erlauben Sie uns neben der Veröffentlichung von Fotos und Videoaufnahmen, auf denen Sie zu sehen sind, bei ausgewählten Anlässen auch Ihren Vor- und Nachnamen zu nennen.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Daten von der jeweiligen Plattform entfernt. Ausnahme: Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Gegenüber der Schule bestehen gemäß Art. 15 ff. DS-GVO das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO). Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie von der Datenschutzbeauftragten der Paul-Julius-von-Reuter-Schule (Maren Lehmann-Buckel).

17. Lageplan



18. Unser Beratungssystem

UNSER BERATUNGSANGEBOT

PRIVATE, SCHULISCHE UND BETRIEBLICHE ANGELEGENHEITEN

Unterrichtsbegleitende unterstützende Sozialpädagogik (UBUS)
ingrun.sturm@reuterschule.de
 Ingrun Sturm PAC® Unterstützung bei Prüfungs- und Auftrittsangst und Beratung in besonderen Lebenslagen, psychischen Krisen und familiären Konflikten



Das QuABB-Beratungsteam
 Beratungszeiten und Ort über WebUntis Klasse „B-QuABB“



gabriele.seimon@reuterschule.de



florian.schmidt@reuterschule.de



maren.lehmann-buckel@reuterschule.de

QuABB-Berater für Auszubildende
 Beratungslehrer Sucht- und Abteilungsleiterin
 Drogenprävention

Interkulturelle Beratung
nihat.alkin@reuterschule.de
 Beratung bei kulturellen Konflikten im schulischen, privaten und betrieblichen Bereich



Sucht- und Drogenberatung
florian.schmidt@reuterschule.de
 Beratung zu Suchtfragen
 Sprechzeit s. QuABB und nach Vereinbarung



Schulseelsorge
melanie.held@reuterschule.de
barbara.theiss@reuterschule.de
 Gesprächsangebot zur Begleitung in schwierigen Lebenslagen




SCHULLAUFBAHN / INNERSCHULISCHE KONFLIKTE

Abteilungsleitungen
 Sprechzeiten gemäß Aushang oder Webseite

Abteilung I Bezirksfachklassen/Großhandel
markus.seibert@reuterschule.de

Abteilung II Einzelhandel/Lagerlogistik
maren.lehmann-buckel@reuterschule.de

Abteilung III FOS, HBFS
kerstin.rohwerf@reuterschule.de

Abteilung IV FOS, BUA
philipp.imhof@reuterschule.de






BÜA
florian.mueller@reuterschule.de
BÜA sozialpädagogische Betreuung
nicole.andernach@reuterschule.de




Vertrauenslehrkräfte (SV)
olga.falkenstern@reuterschule.de
matthias.herold@reuterschule.de
 Beratung bei Konflikten innerhalb der Klasse und/oder mit Lehrkräften und zur Gestaltung des Schullebens




INDIVIDUELLER FÖRDERBEDARF / NACHTEILSAUSGLEICH

Inklusion
joern.trautmann@reuterschule.de
 Förderschwerpunkte körperliche Beeinträchtigungen, Lernen, emotionale-soziale Entwicklung
 Beratung bei Förderbedarfen, Lernberatung, Gewährung von Nachteilsausgleichen / besonderen Hilfsmitteln etc.



Beratungs- und Förderzentrum (BfZ)
 Kontakt über die Klassenleitung
 Förderschwerpunkte Lernen und emotionale-soziale Entwicklung
 Beratung bei Förderbedarfen, Lernberatung, Gewährung von Nachteilsausgleichen etc.
 Kontakt über Klassenleitung,
 Inklusionsbeauftragten oder Direktkontakt

Nachteilsausgleich
Lesen-Rechtschreib-Schwäche (LRS)
sandra.trier@reuterschule.de
 Beratung und Unterstützung bei der Diagnose und Beantragung eines Nachteilsausgleichs für LRS



Schulpsychologische Beratung und Prävention
 Kontakt über die Klassenleitung



Unser Lernen und unsere Zusammenarbeit an der
Paul-Julius-von-Reuter-Schule

basieren auf folgenden Leitbegriffen und Gedanken:



Unseren Schulerfolg verwirklichen wir, indem wir

- gemeinsam und uns gegenseitig unterstützend arbeiten,
- Lernzeiten effektiv ausfüllen,
- nur zugelassene Arbeitsmaterialien und -medien verwenden,
- die Unterrichtsmaterialien sowie Schuleinrichtungen pfleglich nutzen,
- die schulischen Rahmenbedingungen einhalten,
- unser Verhalten in der Schule daran ausrichten, weder uns selbst noch anderen zu schaden, und
- Konflikte konstruktiv und achtsam lösen.